

Aufruf. (Schluß)

Was hierbei noch den Punkt angeht, daß die Leute vielfach durch sozialdemokratische Umtriebe wachst und mißtrauisch geworden sind, so würde betont, daß hierin eine ernstliche Mahnung an die Presse liege. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß durch die meisten nicht sozialdemokratischen Blätter viel zu wenig der Geist des entgegenkommenden Wohlwollens und der Persönlichkeit gegenüber dem Proletariat geht, daß man sich viel zu viel mit bloßen Klagen und Äußerungen der Entrüstung oder Angst begnügt. Die Presse muß es sich mehr als bisher angelegen sein lassen, das Vertrauen der Besitzlosen gegen die Besitzenden wieder zu wecken, zu zeigen, daß man ein Herz für die Noth hat — nur dann kann die nicht sozialdemokratische Presse hoffen, wieder mehr Einfluß auf die Arbeiterwelt zu bekommen und den verheerenden Umtrieben sozialdemokratischer Blätter entgegen wirken zu können.

Wirksame Abhilfe kann aber nach der Ansicht der zu Heilbronn Versammelten nur geschafft werden durch allgemeine Delegation von Ort zu Ort, und es ergeht daher an alle Gemeinden in Stadt und Land, an alle Orts- und Bezirksbehörden sowie an alle Einzelnen, die ein Herz für die Sache haben,

Der dringende Aufruf

- 1) Es möge in jeder Gemeinde ein Verein gebildet werden, der sich die Abhilfe für den aus der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit entspringenden Nothstand zur Aufgabe macht.
- 2) Es möge dies nicht geschehen in der Form von Unterstützungskassen, Ortsvereinen u. dgl. Es möge vielmehr grundsätzlich von der Verabreichung von Geschenken an die Reisenden durch Einzelne oder Vereine und Gemeinden Abstand genommen werden.
- 3) Dagegen mögen diese Vereine als „Beschäftigungsvereine“ für Beschaffung von Arbeit und Anhaltung der Reisenden zur Arbeit thätig sein.
- 4) Es möge ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, möglichst viele Arbeitskräfte wieder der Landwirtschaft zuzuführen.

Die Frage, wie sich die Sache im Einzelnen gestalten soll, wird vielfach mit den besonderen örtlichen Verhältnissen zu rechnen haben, und es können die Meinungen darüber getheilt sein. Die Heilbronner Versammlung hat daher vorläufig darauf verzichtet, bis ins Einzelne gehende Vorschläge zu machen. Sie möchte im Folgenden nur einige Andeutungen geben, wie sich etwa die Sache behandeln ließe.

Die Einrichtung der Vereine ließe sich etwa so denken: in jeder Gemeinde nehmen einige Personen die Sache in die Hand, bilden einen Ausschuss und laden zum Beitritt ein. Mitglied des Vereins wird jeder Bürger, der sich entweder verpflichtet, eine bestimmte Zeit in der Woche beschäftslosen Arbeit und Verdiensthilfe zu geben; oder der, wenn er keine Arbeit zu geben hat, sich zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Aus der Kasse, welche der Verein auf diese Weise erhält, wird für Unterbringung der Arbeiter über die Nacht, wenn nöthig für Bekleidung, etwa auch für Beschaffung von Werkzeugen gesorgt. Die Höhe der Arbeitslöhne wird vom Ausschuss festgesetzt. Der Vorstand weist die ankommenden Reisenden den einzelnen Arbeitgebern zu, weswegen die letzteren immer dem Vorstand Anzeige machen, wie viel und welche Arbeit sie haben. Die Gemeinde selber wird häufig im Stande sein, dem Verein Arbeit zuzuwenden. Darauf, daß die Art der Arbeit für die einzelnen Arbeiter eine angemessene sei, sollte möglichst Bedacht genommen werden, nicht minder darauf, daß es den Angehörigen der Industrie im Anfang schwerer fällt, sich in die landwirtschaftlichen Arbeiten einzugewöhnen, wozu nach also die Ansprüche an ihre Leistungen nicht zu hoch gestellt werden sollten. Wo Unterstützungsvereine bestehen, könnten diese, wenn nöthig, zur Beschaffung erforderlicher Geldmittel, auch zu etwaigem Verschleßen oder Bezahlen der Löhne beigezogen werden. Empfohlen würde sich, den Arbeitern Zeugnisse darüber mit auf den Weg zu geben, ob und wie lang sie gearbeitet haben, bei Reisenden darauf zu achten, ob sie solche Zeugnisse von andern Gemeinden mitbringen, und über solche, die nicht arbeiten wollten, der Polizei einen Wink zu geben. Es

könnte jedoch wieder eine Art von Legitimation an Stelle der mangelnden gesetzlichen geschaffen werden.

Würden allgemein solche oder ähnliche Einrichtungen getroffen, so wäre man überall im Stande, die Bettelnden abzuweisen und zur Arbeit oder zu schnellerer Weiterreise anzuhalten. Die Vereine müßten zugleich mit aller Macht darauf hinwirken und darüber wachen, daß alles Almosengeben an Arbeitsfähige unbedingt aufhöre.

Vielleicht könnten auch in den Städten Bureaus für Arbeitsnachweis errichtet werden, welche sich zur Aufgabe machen, die Arbeitskräfte aufs Land hinaus der Landwirtschaft zuzuleiten.

Einige Opfer und Kosten, welche den Einzelnen oder den Gemeinden durch solche Einrichtungen erwachsen würden, werden selbstverständlich diejenigen nicht schrecken, welche ein warmes Herz für die thätig vorhandene Noth haben und sich der Pflicht, zu helfen, bewußt sind. Es wird sich aber auch bald zeigen, daß nur mit den Summen, welche Einzelne und Unterstützungskassen fortwährend als Almosen geben, gar viel ausgerichtet werden kann. Es wurde beispielsweise in Schwabern, einer Gemeinde von etwa 2000 Seelen, berechnet: wenn täglich durchschnittlich 5 Bettler kommen, von denen jeder in jedem Haus durchschnittlich 2 Pfennig erhält, und wenn die Zahl der Häuser, in denen gegeben wird, 100 ist — so werden täglich 10 Mark, jährlich also 3650 Mark, d. h. mehr als ein Siebentel der gesamten Ortsumlage von bettelnden Handwerksburschen aus dem Ort hinausgetragen, die Steuerlast der Gemeinde wird um ein Siebentel erhöht. Die Zahlen reden!

Bereits hat sich Herr Stadtschultheiß Seufferheld von Weinsberg bereit erklärt, in seiner Gemeinde sofort den Versuch mit der Bildung eines Beschäftigungsvereins zu machen und in möglichster Eile darüber zu berichten. Auch in Schwabern ist wenigstens Aussicht vorhanden, daß die Sache demnächst werde in Angriff genommen werden. Es ergeht nun die bringende Bitte, die Sache möge auch anderwärts angefaßt, und es möge sobald als möglich an die Redaktion des „Neuen Deutschen Familienblatts“ über das Geschehene Bericht erstattet werden. Es ist in Aussicht genommen, in nächster Zeit eine größere Versammlung zu berufen, aus welcher vielleicht ein Ausschuss hervorgehen könnte, der die Leitung der Organisation im ganzen Land in die Hand nähme.

Noch einmal: Klagen sind billig und helfen nichts — wir müssen handeln, und zwar bald, denn die Noth wird noch steigen!

Tages-Begebenheiten.

Wien, 3. April. Petersburger zuverlässige Nachrichten konstatiren, daß die Spannung zwischen London und Petersburg im Wachsen ist, trotz der Unterzeichnung des Protokolls. Die Rüstungen dauern fort und beruht sich Rußland darauf, daß das Protokoll die Execution für zulässig erklärt; wenn die Pforte die Rathschläge des Protokolls zurückweist, wird, was in dem Protokoll vorgesehen, der Pariser Vertrag hinsichtlich erklärt. Auch der Petersburger Brief der „Politischen Correspondenz“ lautet sehr kriegerisch. Der Bericht erklärt, Rußland werde nur demobilisiren, wenn die Pforte wirklich Garantien für die Durchführung der Reformen biete, was aber, weil dadurch der mohamedanische Fanatismus entfestet würde, kaum möglich sei. Krieg oder Garantien sei nach wie vor die Alternative. Damit stimmt auch die Auffassung der hiesigen Diplomatie überein.

Wien, 4. April. Die auf gestern Abend angefaßt gewesene Adreß-Andrass'is nach Terebes unterblieb. — Schon die ersten sich als Konsequenz aus der Unterzeichnung des Protokolls ergebenden Schritte rufen russischerseits auf Schwermüdigkeit. Auch behauptet sich, daß das Protokoll von drei Mächten nur mit Vorbehalt unterzeichnet worden ist.

Sopronhagen, 4. April. Heute Nachmittag wurde der Reichstag auf Grund eines königlichen Reskripts geschlossen.

Wien, 4. April. Eine Botschaft des Fürsten, welche heute in beiden Häusern verlesen wurde, löst den Senat auf und schließt die Session der Deputirtenkammer.

Beigibt, gedruckt und verlegt von G. Mayer in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Abonnementpreis:
vierteljährlich 86 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 15 S.

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Trägerlohn vierteljährlich 9 S.

Insertionspreis:
die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

N^o 41.

Dienstag den 10. April

1877.

Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Bekanntmachung.

betr. die Vorladung der Militärpflichtigen zur Musterung vor die Ersatzkommission.

Unter Bezugnahme auf § 61 der Ersatzordnung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Musterung der Militärpflichtigen wird vorgenommen in den Musterungsstationen:

1) **Schorndorf** mit den Gemeinden Schorndorf, Adelberg, Aippersple, Baiereck, Buhlbronn und Haubersbronn
am Samstag den 5. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr.

2) **Schorndorf** mit den Gemeinden Hegentlohe, Niedelsbach, Oberberken, Oberurbach, Schlichten, Schorubach, Steinenberg, Thomashardt, Unterurbach, Vorderweißbuch u. Weiler
am Montag den 7. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr.

3) **Grumbach** mit den Gemeinden Achelberg, Baltmannsweiler, Beutelsbach, Geradbetten, Grumbach, Hebsack, Höhlinswarth, Hohengehren, Kohrbronn, Schnaitz und Winterbach
am Dienstag den 8. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr.

II. Die Loosziehung findet auf dem Rathhause in **Schorndorf am Mittwoch den 9. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr** statt.

III. Die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wird am **Mittwoch den 9. Mai d. J. Nachm. 3 Uhr** auf dem Rathhause in Schorndorf vorgenommen.

IV. Die Ortsvorsteher werden angewiesen, sich mit den Pflichten ihrer Gemeinden rechtzeitig in den Musterungsalokalen einzufinden. Kranke haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, daselbe muß von der Polizeibehörde beglaubigt sein, wenn der betreffende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Geistesranke, Blödsinnige, Krüppel u. können auf Grund eines solchen Zeugnisses von der Bestellung überhaupt befreit werden. Auswärtige Militärpflichtige haben ihre Wanderbücher, Dienstbücher oder sonstigen Legitimationspapiere mitzubringen.

In Folge dieser Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Schorndorf, welche noch keine endgültige Entscheidung der Ersatzbehörden erhalten haben, oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung stellen.

Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst Berechtigten, welche nach § 93, 2. der Ersatzordnung, Zurückstellung erlangt haben, sind in dieser Vorladung nicht begriffen.

Eine Bestellung in einem andern Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erschienen, sind, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Selbstbuße bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Loosung entzogen werden. Ist diese Bestimmung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unrichtige Dienstpflichtige behandelt werden.

VI. In der Loosziehung nehmen sämtliche Militärpflichtige der heutigen Altersklasse Theil. Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen freigestellt. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost.

Von der Loosung sind ausgeschlossen: die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen, die Vorweg-Einzustellenden, die dauernd Untauglichen, die dauernd Unmündigen.

VII. Die Zurückstellungsansprüche, über welche jedoch nur auf Verurteilung der Betheiligten entschieden wird, kommen an den obigen Musterungsterminen ebenfalls zu Verhandlung; die Eltern der Reklamirten haben mit diesen zu erscheinen. Da es bei den früheren Aushebungen zum Defekten vorgekommen ist, daß Militärpflichtige oder deren Angehörige, welche die Zurückstellung der Ersteren beantragten wollten, die Zugrundlegung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse erst nach dem Musterungstermin zur Sprache brachten, indem sie das

V. **Vorzuladen sind**, soweit sie nach § 23 2 und § 24 2. der Ersatz-Ordnung im Bezirke stellungs-pflichtig sind:

- 1) alle im Jahr 1857 geborenen Militärpflichtigen;
- 2) diejenigen der Altersklassen 1855/75 und 1856/76 über deren Militärverhältniß noch nicht definitiv entschieden ist, welche also

a) wegen Familien-Verhältnissen oder wegen Berufs oder wegen zeitlicher Untauglichkeit bei den früheren Musterungen zurückgestellt wurden;

b) die Ueberzähligen, d. h. diejenigen Tauglichen der Altersklassen 1875/76 welche wegen hoher Loosnummern nicht eingereiht worden sind, aber im Falle des Bedarfs sich zur Verfügung zu stellen haben;

c) die Rückständigen (Restanten) früherer Altersklassen, über deren Militärpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, also namentlich: Eingewanderte, Uebergegangene, seither abwesend gewesene, namentlich auch Solche, die sich noch nicht vor der Oberersatz-Kommission gestellt haben.

Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrolle gehören, sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie zu diesem Zwecke sogleich bei der Ortsbehörde sich anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Obergericht Anzeige zu machen. (Ers.-Ord. §. 45, 13)

Die Militärpflichtigen der älteren Altersklassen 1875/55 1876/56 und der Vorjahre werden ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre **Loosungs- und Gestellungs-scheine** mitzubringen haben, ebenso diejenigen, welche seither der Oberersatzkommission sich vorzustellen versäumten (Ers.-Ord. §. 66 3.)

VI. In der Loosziehung nehmen sämtliche Militärpflichtige der heutigen Altersklasse Theil. Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen freigestellt. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost.

Von der Loosung sind ausgeschlossen: die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen, die Vorweg-Einzustellenden, die dauernd Untauglichen, die dauernd Unmündigen.

VII. Die Zurückstellungsansprüche, über welche jedoch nur auf Verurteilung der Betheiligten entschieden wird, kommen an den obigen Musterungsterminen ebenfalls zu Verhandlung; die Eltern der Reklamirten haben mit diesen zu erscheinen. Da es bei den früheren Aushebungen zum Defekten vorgekommen ist, daß Militärpflichtige oder deren Angehörige, welche die Zurückstellung der Ersteren beantragten wollten, die Zugrundlegung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse erst nach dem Musterungstermin zur Sprache brachten, indem sie das

Ergebnis der Musterung abwarten, so wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß alle Militärpflichtigen der Altersklassen 1855/75, 1856/76, 1857/77, welche derartige Ansprüche geltend machen wollen, verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermin selbst zur Sprache zu bringen. Nur wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entsteht, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden. (Erf.-Ord. § 62 7, § 31 Ziff. 1, §. 71 2.)

VIII. Die Urkunden über Vorladung der Militärpflichtigen sind nach den einzelnen Altersklassen und nach der Reihenfolge in den Stammrollen geordnet bis spätestens **Montag den 23. April d. J.** einzufinden.

Die Militärpflichtigen sind anzuhalten, sich Befehls der Rangirung mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Musterungsgeschäfts vor den Musterungsorten einzufinden. Sämtlichen Den 9. April 1877.

Pflichtigen ist einzuführen, daß sie mit rein gewaschenem Körper und reiner Wäsche zu erscheinen haben.

Ueber die Militärpflichtigen sind, soweit die Vorschriften nicht bereits in der Stammrolle bemerkt sind, **Vorstrafenzeugnisse**, welche für jede Gemeinde in ein Schriftstück zusammengefaßt werden können, beizulegen, in welche alle gegen die in den Stammrollen enthaltenen und vorzuladenden Militärpflichtigen ergangenen Strafurtheile aufzuführen sind. Dabei wird bemerkt, daß in Zukunft alle gegen Militärpflichtige ergangenen Strafurtheile in der Rubrik „Bemerkungen“ der Stammrollen aufzuführen sind. (Minist.-Erl. vom 15. Febr. 1876 Minist.-Amtsbl. von 1876 Nr. 5 S. 53.)

IX. Die Ortsvorsteher haben gleichfalls an den betreffenden obengenannten Tagen und Stunden bei dem Musterungsgeschäft rechtzeitig zu erscheinen und die Rekrutierungstammrollen der Jahrgänge 1877, 1876, 1875, welche denselben in den nächsten Tagen zugesendet werden, mitzubringen.

Der **Loosung** haben die Ortsvorsteher **nicht** anzuwohnen. R. Oberamt. **Baum.**

Schorndorf.

An die Orts-Vorsteher.

Nach der bestehenden Vorschrift ist jeder Besitzer von Bäumen verpflichtet, die Letzteren zur Frühlings- und Herbstzeit von den Raupen und Raupennestern zu säubern.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen und gegen Säumige auf Grund des §. 368 Ziff 2 des Reichsstrafgesetzbuchs einzuschreiten. Den 9. April 1877. R. Oberamt. **Baum.**

Oberamt Schorndorf.

Unterhaltung der Staatsstraßen betreffend.

Den Ortsvorstehern der an den Staatsstraßen gelegenen Gemeinden wird die Erfüllung der den Letzteren nach der Wegordnung von 1808 obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Staatsstraßen hiemit in Erinnerung gebracht.

- Inbesondere haben die Ortsvorsteher dafür zu sorgen, daß
- 1) Straßengräben, Straßendohlen, Güterbrücken und Abzugsgräben gehörig gereinigt werden und der Grabenausschlag nicht auf der Straße gelagert wird;
 - 2) SicherheitsVorkehrungen, Schranken, Säulen, Bäume ergänzt, bezw. in entsprechenden Stand gestellt werden;
 - 3) Der mangelhafte Baumlag ergänzt, Baumüberhänge auf 3 1/2 Meter Höhe von der Straßenfläche an abgenommen, junge und noch nicht erstarrte Bäume mit Stützen versehen und angebunden werden;
 - 4) Hecken auf 1 Meter Höhe und 1 Meter Entfernung vom Straßenrand zurückgeführt werden;
 - 5) die Etterstraßen gehörig gereinigt und mit auf besonderen Vorrathsplätzen vorbereiteten Materialien ausgebeffert, und
 - 6) Auf- und Abfahrten so hergestellt werden, daß sie nicht in die Nebenwege der Straßen eingreifen.
- Bis 20. April d. J. wird Vollzugsbericht erwartet. Den 9. April 1877. R. Oberamt. **Baum.**

Königl. Landwehrbezirkskommando Gmünd.

Bekanntmachung.

betreffend die Controleverfassungen im Frühjahr 1877.

Die Controleverfassungen im Bezirk des I. Bataillons (Gmünd), 6. württ. Landwehrregiments Nr. 124 finden dieses Frühjahr in nachstehender Weise statt:

Oberamt Schorndorf.

1. Controleplatz Grunbach:

Donnerstag den 12. April Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause mit den Gemeinden Grunbach, Michelberg, Baltmannsweiler, Beulsbach, Geradstetten, Hebsach, Höttingen, Hoheneggen, Hohrbrunn, Schnaitz, Winterbach.

2. Controleplatz Schorndorf:

Donnerstag den 12. April Nachmittags 1/4 4 Uhr auf dem Rathhause mit den Gemeinden Schorndorf, Adelberg, Asparglen, Baiereck, Buhlbrunn, Haubersbrunn, Hegenlohe, Miebelsbach, Oberberken, Oberurbach, Schlichten, Schornbach, Steinberg, Thomashardt, Unterurbach, Vorderweißbuch, Weiler.

Bei den Frühjahrscntroleverfassungen haben zu erscheinen:

- 1) Kriegsfreiwilligen.
- 2) Zur Disposition der Truppen Beurlaubte.
- 3) Ausgehobene und noch nicht eingestellt gewesene Schulamtskandidaten.
- 4) Zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassene.

Die Leute vorstehender Kategorien werden hiedurch befehligt mit ihren Militärpapieren versehen, zur angegebenen Zeit auf den Controleplätzen pünktlich zu erscheinen.

Wer dem Befehle nicht gehorcht, wird nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

Es geht den einzelnen Leuten keine besondere Gestellungsordre zu; diese öffentliche Aufforderung ist als Gestellungsordre zu betrachten.

Die Familien der Ortsabwesenden werden im Interesse ihrer Angehörigen besorgt sein, daß diese von dem Inhalte gegenwärtiger Bekanntmachung rechtzeitig Kenntniß erhalten. Inbesondere ersuche ich aber die Schultheißenämter für richtige und pünkt-

liche Bekanntgabe vorstehenden Befehls durch Ausschleusenlassen Sorge zu tragen, wobei ich auf Leute, die ihre Beschäftigung außerhalb des Orts haben, z. B. Forstschutzwächter etc. vorzugsweise aufmerksam mache.

Durch pünktliche Bekanntmachung dieses Befehls von Seiten der Ortsbehörden können die Leute vor Strafen geschützt werden und erinnere ich die Schultheißenämter an §. 2 der Kontroleordnung. Gmünd, den 15. März 1877.

v. Jörzler, Major und Bezirkskommandeur.

Revier Adelberg. Brennholz-Verkauf.

Dienstag den 17. April



aus Bahnrain und Holbenhülle, sowie Scheibholz aus Maurischwiese, Wiperalw und Uzenbach: Am 6 eigene Scheiter, 224 buchene, 18 tannene Scheiter und Prügel, 172 Aufschuß, gemischtes meist buchenes Reis auf Hausen, geschätzt zu 2120 Welen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Bahnrain bei Oberberken.

Revier Hohengehren.

Holz-Verkauf.

Mittwoch den 18. April



aus Haubersohl an der Kaiserstraße zwischen Schlichten und Manolzweiler: Am 8 buchene Scheiter, 327 dto. Prügel, 23 birkenne, 2 erkene Prügel, 89 Anbruch, 23000 meist buchene sehr schöne Durchforstungswellen. Um 9 Uhr auf der Kaiserstraße bei der Berre.

Revier Adelberg.

Steinbruch-Verpachtung.

Am Freitag den 13. d. Mts.

Morgens 9 Uhr wird im Staatswald Dachsbühl bei Oberberken eine Fläche von 4 Ar zur Benutzung als Steinbruch im Aufstreich verpachtet werden.

Gerichtsnotariatsbezirk Schorndorf. Gläubiger- & Bürgen-Aufruf.

Ansprüche an hienach aufgeführte Personen wollen

binnen 8 Tagen zum Zwecke der Berücksichtigung bei den vorzunehmenden Theilungsgeschäften schriftlich angemeldet werden, widrigenfalls die Gläubiger die im Nichtanmeldungsfall für sie entstehenden Nachtheile sich selbst zuschreiben haben.

Die betreffenden Geschäfte sind:

Schorndorf. Müller, Ludwig, Bauer, Vermögensübergabe.

Ruber, Andreas, Schneider, Realthlg. Trogler, Jakob, Wgtr. Wtw., Realth. Fröschle, Marie Christine, ledig, Nätherin, Berl.-Theil.

Klingenstein, Jakob Friedr, Wgtr. Frau, Eventual-Thlg.

Schneider, Christian Friedr., pens. Schullehrer, Realthlg.

Oberurbach. Läder, Marie Kath., abgeschiedene Weibler, Realthlg.

Glafer, Josef, Bauer, Realtheilung. Kurz, Adam, Schuhm. Wtw., Realthlg. Heinrich, Jakob Friedr., Schneiders Frau, Eventualtheilung.

Behender, Michael, Wgtr. Frau, nachträgliche Eventualthlg.

Unterurbach. Schiel, Jakob, Wgtr. Wtw., Realthlg. Haubersbrunn.

Hed, Karl, lediger Schuster, Berl.-Theil. Schorndorf, den 7. April 1877.

K. Gerichtsnotariat. Gaupp.

Reis.

Schorndorf. Diejenigen, welche noch im Rückstand sind mit der Bezahlung des gekauften Stammholzes im Stadtwalde, werden hiermit ermahnt, im Laufe dieser Woche ihrer Verbindlichkeit nachzukommen.

Stadtpflege.

Carl Veil.

Sehr wichtig für Schreiner

Leim beste Qualität, Weingeist, Schellack, Firnisse, Leinöl, Trockenpulver, empfiehlt

Carl Veil.

Schorndorf

Roßherber Ziegler, verpachtet über den Sommer ungefähr 1/2 Morgen Acker im hinteren Holzberg zu Brachbau geeignet.

1 Restle Angersfen und kleine Kartoffeln zum füttern, sowie einen stärkeren Rest Dehnd und sehr gut eingebrachtes Hafer- & Weizenstroh verkauft der Obige.

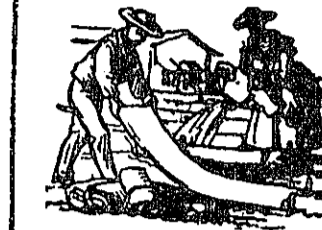
Angersfen, Kleesamen, Seel. Leinsamen

in reiner Qualität empfiehlt G. F. Schmid, neue Straße.

Gebrannter Gütter-Gyps

ist zu haben, per Sack 80 A, bei Wilhelm Jung, Gypfer.

Blaubeurer Rasenbleiche.



Für dieselbe übernehme ich wieder Bleichgegenstände in Leinen u. Garn und empfehle dieselbe zu zahlreichen Austragen. N. F. Widmann.

Schorndorf.

Eine mit dem dritten Kalb hochträgliche Kuh verkauft Haas.

Ein Grasstückle

auf dem Kuhwäsen verpachtet N. Stubenvoll.

Für einen Bekannten in der Schweiz suche ich einen fleißigen, soliden

Pferde-Knecht,

zuverlässig beim Fahren und im Stall. Beste Zeugnisse erforderlich. Hoher Lohn und gute Behandlung Eintritt in Bälde. Burt.

Eine größere Partie starke Bierflaschen, sowie eine eiserne Wirtschaftstafel mit schöner Aufschrift werden billig abgegeben

im Schwanen.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mann von guter Erziehung findet eine Stelle bei Wth. Mater, Zeugschmied.

Heiraths-Gesuch.

Ein Wittmer von 32 Jahren, Vater von 5 Kindern, im Besitz eines gutgehenden öffentlichen Geschäfts in Göppingen, wünscht sich mit einem soliden Mädchen oder Wittme im Alter von ungefähr 30 bis 40 Jahren zu verehelichen. Auf Vermögen wird nicht gesehen, bloß Liebe zu Kindern. Schriftliche Anträge sind zu machen bis 15. April postlagernd H. H. 25 Göppingen.

G m ü n d

Wegen Abzug verkaufe ich **Donnerstag den 12. April** Mittags 1 Uhr

7 Kühe

(4 Rothschäden und 3 Lemthaler, 3 sind neuemelket u. 3 halbtüchtig), ferner 1 näbige Kalbel, sämtl Vieh schwarzen Schlags, und 2 Käber mit 9 Wochen. Liebhaber sind eingeladen



Friedr. Seyfried, Bäcker auf der Kühle.

Beutelsbach. Geschäfts-Empfehlung.

Unterzeichnete empfiehlt sich den Einwohnern der Bezirke im Bismarck- und Ostfrieslandkreise jeder Art; in Anfertigung aller erforderlichen Schriften auf Schilder und Firma's; bei den Herrn Schreinermeister besonders empfehlend mit Maschinen aller erwünschten Holzarten.

Neben oben genannten Arbeiten empfehle ich mich im Tapezieren und ist bei mir eine neue Tapetenmusterkarte, welche allen Anforderungen entspricht, das Stück schon von 40 Pfennig an, zur Auswahl aufgelegt.

Ch. Pfeiffer,

Malter, Lackier u. Tapezier.

Angerfen-Kern,

per A 80 Pfennig,

Hohenheimer Weizen,

per A 20 Pfennig,

ewigen u. dreiblättrigen Klee samen

hältst bei

C. F. Hoffmann,
Kommelshausen.



Derselbe hat in Geradstetten ein für jedes Gewerbe taugliche Haus nebst 1/2 Viertel Wurz, Gras- und Baumgarten zu verkaufen oder zu verpachten.

Lehrern oder sonstigen an ihrem Domicil bekannten solchen Personen kann der Verkauf eines überall gangbaren und couranten, leicht verkäuflichen Gebrauchs-Artikels unter Vergütung einer Provision übertragen werden. Dieser Nebenverdienst erfordert weder viel Zeit noch Fachkenntnis. Anzeigungen sind in der hiesigen Zeitung unter der Nummer **D. S. 333. poste restante Carlsruhe** (Baden) einzureichen.

Schorndorf.

Ein noch bereits neues **Ruhwägel** hat billig zu verkaufen
Gottfried Bühler.

Von der evangel. Oberschulbehörde wurde die zweite Schulfeste in Schorndorf dem Schulmeister **Bretting** in Wasseralfingen übertragen.

Tages-Begebenheiten.

Rom, 6. April. Die Montenegriener warten die endgültige Entscheidung der Pforte ab; sie ließen die Forderung wegen Viehes nicht fallen. Die Rüstungen werden eifrig gefördert.

Rom, 5. April. Der römische Verfallere schreibt: Der Papst ist sehr ärgerlich, daß in der ewigen Stadt die protestantischen Kirchen auffallen überhand nehmen. Er ist eben jetzt in der via della Scrofa eine neue protestantische Kirche fertig geworden, die dem Palast des Kardinalvicars gerade gegenüber liegt. Derselbe hat nun vom Papst die Erlaubnis erhalten, das Thor seines Palastes, das dieser Kirche gegenüber steht, zu vermauern und dafür ein anderes auf die Piazza die San Agostino zu öffnen. Letztere Arbeit solle gegen 100,000 Lire kosten. (O sancta simplicitas!)

Schorndorf.

Nur bis Freitag Abend im Saale des Gasthauses z. g. Adler in Schorndorf.

Alles muß hier verkauft werden!

Vergleiche man diesen Ausverkauf nicht mit solchen, die nur abgelegene und fehlerhafte Waare bieten.

!! Wichtig für jede Dame, wichtig für Alle !!

100 Stück weiße und farbige Hemden von 3 Mark an;
Unterhosen für Herrn und Damen von 85 Pfennig an, für Kinder von 50 Pfennig an;

Dubenläppchen, Nebellappen, Kapuzen, Stöcher, Kopftücher, Abendtücher, Damen- und Kinderwesten, Kinderröckchen und Jäckchen in Handarbeit, prachtvolle Bettüberwürfe in weiß und farbig, Kommode-, Wagen- und Tischdecken, farbige, weiße und gestickte Taschentücher, wollene Shawls von 20 Pfennig an.

Garnituren, Krägchen und Manschetten, Krausen, Barben, Handschuh und Herenträger, Shirting, Doppeltuch, Stuhltuch und farbiger Hemdenstoff, wollene Strümpfe, gestricke und gewobene Kinderkittel in Woll und Baumwolle von 40 Pfennig an; weiße, farbige und gestickte Damenunterröcke, Tricler, Nachtzeuge, Schlaf-, Tauf- und andere Hauben von 20 Pfennig an.

Schwere seidene Schawls.
Cavaller von 20 Pfennig an und noch hundertfacher andere Artikel.

Jeder Käufer erhält noch extra von 10 Mark an 2 Prozent Rabatt.
Das Verkaufslotal befindet sich im Saale des Gasthauses zum goldenen Adler in Schorndorf und dauert nur bis Freitag Abend.
In zahlreichem Besuche laßt ergebnis ein

J. G. Hallwachs Wittve & Sohn
aus Heutlingen.

Schorndorf.
Ungefähr 100 Centner

schönes Rehmd

hat zu verkaufen und gibt partienweise ab
Christoph Bühler.

Einen wohlgezogenen jungen Menschen,

welcher die Bäckerei erlernen will, sucht in die Lehre zu nehmen, wer? sagt
2. die Redaktion.

Ein solides, fleißiges **Mädchen**, das allen häuslichen Arbeiten vortzehen kann, wird bis Georgi zu einer stillen Familie auf das Land gesucht. Gute Behandlung und schöner Lohn wird zugesichert. Näheres zu erfragen bei der Redaktion.

Enderbach.

Eine sehr gute Nähmaschine,

für einen Schneider, wie auch für einen Schuhmacher sehr passend, hat billig zu verkaufen
Chr. Mähner.

Oberbach.

20 **Gr. Heu** und eine **Obstmühle** sammt **Moßpresse** hat zu verkaufen
Wich. Bauer.

Schorndorf.

Brotpreise,
vom 9. April 1877 an.

4 A weißes Brod kosten 60 S
4 A schwarzes 54 S
Gewicht eines Paares Wecken 115 Gramm.

Auszug aus dem Standesamts-Register

vom 9. April 1877.

Geburten:

Den 1. April: Gottfried Eugen, Kind des Gottfried Maurer, Nagelschmied.

Den 2. April: Marie Pauline, Kind des Ludwig Friedr. Wahl, Schloffer.

Eheschließungen:

Den 3. April: Heinrich Friedrich Otto Dörr, Güterabfertigungsgehilfe mit Sophie Reihmaier.

— Matthäus Schaal, Bäcker mit Theresie geb. Häberle.

Stirbfälle:

Den 6. April: Gottfried Eugen, Kind des Gottfried Maurer, Nagelschmied.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt

für den
Amtsbereich - Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag,
Donnerstag und Samstag.
Abonnementpreis:
vierteljährlich 86 S, durch die
Post bezogen im Oberamts-
bezirk vierteljährlich 1 M 15 S.

Trägerlohn vierteljährlich 9 S.
Inscriptionspreis:
die dreispaltige Zeile ober-
berer Raum 10 S.

N^o 42.

Donnerstag den 12. April

1877.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der K. Landgestüts-Kommission betreffend die Aufnahme von Fohlen auf die Fohlenhöfe des Landgestüts.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1877, wie in früherer Jahren, über die Dauer der Weidezeit Fohlen von Privatpersonen auf die Fohlenhöfe des Landgestüts aufgenommen werden.

- 1) Die aufzunehmenden Fohlen müssen im Jahre 1875 oder 1876 geboren sein;
 - 2) sie müssen ihrem äußeren Bau nach zur Zucht geeignet erscheinen, oder werthvollere Gebrauchsthiere zu werden versprechen und dürfen in Haltung und Ernährung nicht vernachlässigt sein.
 - 3) Die Weidezeit dauert vom 29. Mai bis 29. September.
 - 4) Das Verpflegungsgeld für ein Fohlen beträgt während dieser Zeit 98 M. Die tägliche Futtermenge ist, neben der Weide, auf 5 Pfund Heu und 10 Pfund Heu oder ein entsprechendes Quantum Grünfutter festgesetzt.
 - 5) Die Aufnahmebesuche sind mit Zeugnissen über ihre Abstammung, wo möglich Beschältscheinen belegt, spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei der K. Landgestüts-Kommission in Stuttgart einzureichen.
- Fohlen, welche den unter Ziff. 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden bei der Einlieferung zurückgewiesen. Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß auf Fohlen, die aus milderer Gegenden kommen oder in warmen Ställen gehalten worden sind, die Verlesung in das rauhere Klima der Gestütsböfe auf der Alb im Frühjahr erfahrungsmäßig nachtheilig einwirkt, indem sie vom der Dausse befallen werden, die sich leicht auch den übrigen Privatfohlen mittheilt und dann nicht selten Opfer kostet.

Stuttgart, den 23 März 1877.

Meißenhauer.

Schorndorf.

Den Orts-Vorstehern

werden die nachstehenden Bestimmungen über den **Baumfäll** an den Straßen in Erinnerung gebracht.

- 1) Der Baumfäll an den Straßen ist gesetzliche Obliegenheit der Güterbesitzer und zwar sind von ihnen fruchtbare Bäume sonstige Wildholzabfälle gepflanzt werden.
- 2) Die jungen Bäume, welche von den Güterbesitzern der Straße entlang gesetzt werden, müssen gehörig erstarkt, am Stamme wenigstens 3 Centimeter dick und 2 Meter hoch sein.
- 3) Dieselben sind in Entfernungen von 2,8 Meter (10 Fuß) vom **Straßenrand** und von 10,3 Meter (36 Fuß) unter bergeseit, mit Dornen zu verwahren und mit starken Stielen zu versehen. Außerdem sind die Bäume übers Kreuz zu setzen, daß diejenigen Bäume, welche auf der einen Seite der Straße gesetzt werden, gerade gegenüber der Mitte des zwischen zwei Bäumen auf der andern Seite der Straße befindlichen Zwischenraumes von 10,3 Meter (36 Fuß) zu stehen kommen.
- 4) Abgehende Bäume sind alsbald durch junge Bäume zu ersetzen, vorausgesetzt, daß der Zwischenraum zwischen den zwei benachbarten Bäumen mindestens 10,3 Meter beträgt.
- 5) Die auf die Straße überhängenden Aeste und Zweige sind in der Art einzukürzen, daß über dem Nebenweg am Rande der Straße eine lichte Höhe von 2,3 Meter (8 Fuß) für den Fußwandel und 85 Centimeter (3 Fuß) vom Straßenrand einwärts jenen 2,3 Meter bis zu diesen 4 Metern in schräger Richtung auszuführen.

Die Ortsvorsteher haben wegen der rechtzeitigen Ergänzung des Baumfälls und der Beseitigung überhängender Aeste und Zweige unverweilt die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den 11. April 1877.

K. Oberamt.
Bann.

Schorndorf.

Die Orts-Vorsteher

werden darauf hingewiesen, daß nach §. 31 Ziff. 4 der Wehrordnung die Eltern der Reklamirten in denjenigen Fällen vor der Erlass-Commission am Musterungstage zu erscheinen haben, in denen Zurückstellung auf Grund des §. 30 Ziff. 2a und b der Erlass-Ordnung beantragt wird.

Indem bemerkt wird, daß von hier aus spezielle Vorladungen nicht erfolgen, werden die Ortsvorsteher angewiesen die Witt- steller (Reklamanten) anzuweisen, sich mit den Reklamirten am Musterungstage zu stellen, widrigenfalls sie sich die Folgen des Ausbleibens selbst zuzuschreiben hätten.

Den 11. April 1877.

K. Oberamt.
Bann.